



Holdingsgesellschaften

mit Liegenschaftenbesitz im Kanton St.Gallen
Geschäftsjahr vom: bis:

Kanton St.Gallen

Sitzgemeinde

Registernummer

Steuerpflichtige

Dieses Formular ist nur auszufüllen, wenn die gewünschten Angaben nicht aus dem eingereichten Jahresabschluss oder aus sonstigen Aufstellungen ersichtlich sind.

Dieses Formular ist von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auszufüllen, welche das **Holdingsprivileg** gemäss Art. 92 StG beanspruchen und aufgrund von **Liegenschaftenbesitz im Kanton steuerpflichtig** sind (Art. 92 Abs. 2 Bst. a StG).

	SG Fr.	Andere Kantone Fr.
1 Liegenschaften		
• Liegenschaftsertrag - Nettoerträge gemäss Formular JP 3 oder eigener Aufstellung		
• Veräusserungsgewinne Liegenschaften Beträge gemäss Formular(en) JP 3.1 "Veräusserungsgewinn Liegenschaft", Ziffer 7.1 bzw. 7.2 oder eigener Aufstellung		
• Schuldzinsen (auf die betreffenden Liegenschaften entfallende Anteile der Schuldzinsen) ¹⁾	–	–
2 Erträge, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird²⁾		
3 Realisierung von stillen Reserven³⁾		
4 Anteilige Steuern (auf die vorstehenden Positionen in den betreffenden Kantonen entfallende Anteile)		
• Kantonale und kommunale Steuern	–	–
• Direkte Bundessteuer	–	–
5 Reingewinn / -verlust (–) im Geschäftsjahr (Total Ziffern 1 bis 4)		
6 Verlustverrechnung⁴⁾	–	–
7 Im Kanton St.Gallen steuerbarer Reingewinn / -verlust		

Übertrag auf das Hauptformular (Formular JP 1a), Ziffer 11.2.

8 Gewinnsteuerwert ¹⁾	Gesamtaktiven		Liegenschaften im Kanton		Liegenschaften in anderen Kantonen	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
		100				

¹⁾ Die Verteilung der auf die Liegenschaften entfallenden Schuldzinsen erfolgt quotaal nach Lage der betreffenden Liegenschaften. Die Bestimmung der Quoten wird anhand der Gewinnsteuerwerte (Buchwerte zuzüglich als Gewinn versteuerte stille Reserven gemäss Ziffer 8) der Liegenschaften vorgenommen.

²⁾ Erträge, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt. Zu den an der Quelle besteuerten Erträgen aus dem Ausland können passive Einkünfte wie Zinsen, Dividenden oder Lizenzträge gehören. Zu deklarieren sind die betreffenden Erträge nach Abzug der darauf entfallenden Aufwände.

³⁾ Die Verlegung des Sitzes ins Ausland oder in einen anderen Kanton löst in der Regel eine Realisierung von stillen Reserven (z.B. auf Lizenzen, Markenrechten usw.) aus.

⁴⁾ Verrechenbar sind Verluste, welche in den vergangenen sieben Geschäftsjahren auf Liegenschaften erwirtschaftet wurden, deren Erträge aktuell der Besteuerung unterliegen.